

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Lägerdorf

Gremium
Finanzausschuss

Tag	Beginn	Ende
04.12.2012	17.30 Uhr	19.50 Uhr

Ort
Rathaus, Breitenburger Straße in
25566 Lägerdorf

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
des **Finanzausschusses**
der **Gemeinde Lägerdorf**

am **04.12.2012, 17.30 Uhr**

Mitglieder:	anwesend	
	ja	nein
Brigitte Hoffmann LWG	X	
Sigrid Blendek LWG		X
Roswitha Rogall LWG	X	
Jörg Anders SPD	X	
Heidi Siebrandt SPD		X
Marc Pollex SPD - Vorsitzender -	X	
Jürgen Tiedemann CDU		X
Christian Droßard CDU	X	
Rüdiger Hollm CDU -- stellv. Vors. (bgl.)	X	
Stellvertretende Mitglieder		
LWG Regine Fritz		
LWG Hauke Dittmann (bgl.)		
LWG Christel Gerwien (bgl.)		
LWG Karl-Heinz Gülck		
SPD Harald Karstens (bgl.)		
SPD Uwe Erickson (bgl.)	X	
SPD Ingolf Streich		
SPD Norbert Voß (bgl.)		
CDU Horst Jeworek		
CDU Peter Böge (bgl.)		
CDU Andreas Bolik		
Gemeindevertreter		
Andreas Bolik		
Regine Fritz		
Karl-Heinz Gülck		
Erna Haftstein		
Manuela Streich		
Horst Jeworek		
Burkhard Barthel		
Ingolf Streich		
Heinrich Sülau - Bürgermeister -	X	
Ferner anwesend:		
Herr Hatje als Protokollführer		



Gemeinde Lägerdorf

Partnergemeinde der Stadt Sepopol (Polen)

Finanzausschuss

22. November 2012

EINLADUNG

Zu einer **öffentlichen** Sitzung des **Finanzausschusses** der **Gemeinde Lägerdorf** am **Dienstag, dem 4. Dezember 2012 um 17.30 Uhr**, im **Rathaus**, Breitenburger Straße 23 in 25566 Lägerdorf, werden Sie hiermit eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung
4. Erwerb der Blockheizkraftwerke im Freibad
5. Wegenutzungsverträge Strom/Gas
hier: Abstimmung der weiteren Vorgehensweise
6. Abschluss eines Konzessionsvertrages über die Wasserversorgung in der Gemeinde Lägerdorf
hier: Kündigung des bestehenden Konzessionsvertrages
- beigefügt Drucks.-Nr. 34/2012 -
7. Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- beigef. Drucks. Nr. 24/2012 -
8. Erlass der 6. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung von Hundesteuer
- beigef. Drucks. Nr. 10/2012 -
9. Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Sportplatzanlage der Gemeinde Lägerdorf an der Breitenburger Straße und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
- beigef. Drucks. Nr. 30/2012 -
10. Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Turn- und Sporthalle der Liliencronschule Lägerdorf und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
- beigef. Drucks. Nr. _31/2012 -
11. Nutzungsentgelte für die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten
- beigef. Drucks. Nr. 32/2012 -
12. Erlass der 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lägerdorf vom 15.12.2000 (Beitrags- und Gebührensatzung)
- beigefügt Drucks.-Nr. 28/2012 -

13. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2012
- beigef. Drucks. Nr. 33/2012 -
14. Weiterarbeit in der Region Itzehoe ab 2013
- beigefügt Drucks.-Nr. 29/2012 -
15. Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
- s. Anlage -
16. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 einschl. Investitionsplanung
- s.. Anlage -
(Mittelanmeldungen und Haushaltsplanentwurf haben bereits alle Ausschussmitglieder erhalten)
17. Mitteilungen und Anfragen
18. Steuerangelegenheiten
- beigef. Drucks. Nr. 26/2012 -

gez. Pollex
- Vorsitzender -

Hinweis: Es ist zu erwarten, dass der TOP 18 in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen wird.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf vom 21.12.1990 gestellt, den

Pkt. 18 – Grundstücksangelegenheiten

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die weiteren Punkte rücken entsprechend.
Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Herr Anders kritisiert, dass der Beschlussvorschlag für diesen neuen Tagesordnungspunkt in Papierform bei ihm erst gestern um 22.30 Uhr eingegangen ist. Dieser hätte bereits vorher per E-Mail an alle Ausschussmitglieder verschickt werden können. Es sollte vermieden werden, über wichtige Angelegenheit unter Zeitdruck und ohne Meinungsbildung in den Fraktionen zu beraten.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht.

Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

Es wird der Beschluss gefasst,

- **den Pkt. 4 – Erwerb der Blockkraftheizwerke im Freibad,**
- **den Pkt. 18 – Grundstücksangelegenheiten und**
- **den Pkt. 19 – Steuerangelegenheiten**

in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

Zu Pkt. 3: Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

**Zu Pkt. 5: Wegenutzungsverträge Strom/Gas
hier: Abstimmung der weiteren Vorgehensweise**

Herr Hatje erläutert, dass sich aufgrund der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger bezüglich der Neuvergabe der Wegenutzungsverträge für Strom und Gas die Schleswig-Holstein Netz AG und die Stadtwerke Itzehoe GmbH beworben haben.

Beide präsentierten ihr Angebot bereits in einer Vorstellungsrunde mit Gemeindevertretern und Mitgliedern der Arbeitsgruppe Energie.

Nach den Vergabevorschriften sind jetzt beide Interessenten aufzufordern, ein verbindliches Angebot abzugeben. Dieser Aufforderung ist eine Entscheidungsmatrix beizufügen. Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe ist der Inhalt der Matrix bekannt. Diese ist jetzt den Fraktionen zuzuleiten, um kurzfristig evtl. Ergänzungen vorzunehmen.

Der Finanzausschuss fasst folgenden **Beschluss**:

Die Schleswig-Holstein Netz AG und die Stadtwerke Itzehoe GmbH sind jetzt aufzufordern, verbindliche Angebote für den Abschluss der Wegenutzungsverträge für Strom und Gas abzugeben.

Die Vergabe erfolgt dann unter Zugrundelegung der entsprechenden Entscheidungsmatrizen.

Vor der Versendung der Angebotsaufforderungen werden die Fraktionen gebeten, kurzfristig evtl. Ergänzungsvorschläge zu den Entscheidungsmatrizen abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Zu Pkt. 6: Abschluss eines Konzessionsvertrages über die Wasserversorgung in der Gemeinde Lägerdorf
hier: Kündigung des bestehenden Konzessionsvertrages**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 34/2012 vor.

Herr Droßard bittet, die für die Vergabe zugrunde zu legende Entscheidungsmatrix unter dem Punkt Wasserverbrauch um die Angaben des Grundpreises bzw. der Zählergebühr zu erweitern.

Ansonsten empfiehlt der Finanzausschuss der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Konzessionsvertrag über die Wasserversorgung mit der Holstein Wasser GmbH zu kündigen und den Wasserbeschaffungsverband Krempermarsch, den Wasserbeschaffungsverband Unteres Störgebiet und die Holstein Wasser GmbH zur Abgabe eines Angebotes über die Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Lägerdorf auf der Basis der beigefügten Entscheidungsmatrix ab 01.01.2016 aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Zu Pkt. 7: Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde
Lägerdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 24/2012 vor.

Beschluss:

Es wird der Gemeindevertretung empfohlen, die folgende 1. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuer-Satzung zu erlassen:

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Lägerdorf
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 wird ergänzt um Absatz 4:

(4) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung auf demselben Grundstück, so gilt die Zweitwohnung in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gem. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet. Da der Stand September 2012 noch nicht vorliegt, wird der Hochrechnungsfaktor auf den Stand Juni 2012 mit 516 v. H. festgeschrieben.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 12 v. H. des Mietwertes.

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer / eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder andere erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen
1 Stimmenenthaltung**

**Zu Pkt. 8: Erlass der 6. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde
Lägerdorf über die Erhebung von Hundesteuer**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 10/2012 vor.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung einer Hundesteuer zu erlassen:

**6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lägerdorf
über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.12.2000**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom fol-
gende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für den 1.Hund	110,00 €,
für den 2. Hund	220,00 €,
für jeden weiteren Hund	330,00 €.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 beträgt die Steuer im Kalenderjahr:

a)	für den ersten Hund	1.230,00 €
b)	für den zweiten Hund	1.850,00 €
c)	für jeden weiteren Hund	2.460,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

**Gemeinde Lägerdorf
- Bürgermeister -**

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen
1 Stimmenenthaltung**

Zu Pkt. 9: Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Sportplatzanlage der Gemeinde Lägerdorf an der Breitenburger Straße und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 30/2012 vor.

Der Gemeindevertretung wird folgender **Beschluss** empfohlen:

Es wird nachstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Sportplatzanlage der Gemeinde Lägerdorf an der Breitenburger Straße und über die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über Benutzung der Sportanlage der Gemeinde Lägerdorf an der Breitenburger Straße und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 09.02.2005**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf vom folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die außerschulische Benutzung der Mehrzweckhalle werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|--------------|
| a) für die Benutzung der Sportplatzanlage für nichtsportliche Veranstaltungen sowie für sportliche Veranstaltungen ortsfremder vereine und Verbände | je Stunde | 41,40 € |
| b) für die Benutzung der Sportplatzanlage durch örtliche Vereine und Verbände für Erwachsenensport | | gebührenfrei |
| c) für die Benutzung der Sportplatzanlage durch örtliche Vereine und Verbände für den Jugendsport | | gebührenfrei |

Werden die Räume für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr die Hälfte des o.g. Betrages. Jeder angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet. Werden kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so beträgt die Benutzungsgebühr 15 % der Bruttoeinnahmen, mind. Jedoch der sich aus den Sätzen 1 bis 3 ergibt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Lägerdorf
-Der Bürgermeister-

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 10: Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Turn- und Sporthalle der Liliencronschule Lägerdorf und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 31/2012 vor.

Herr Droßard weist darauf hin, dass der letzte Absatz des geänderten § 6 Absatz 2 Rechtschreib- und Grammatikfehler enthält. Er bitte um Korrektur.

Ansonsten empfiehlt der Finanzausschuss der Gemeindevertretung unter Berücksichtigung der Korrektur der o.g. Fehler folgenden **Beschluss**:

Es wird nachstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Turn- und Sporthalle der Liliencronschule Lägerdorf und über die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über Benutzung der Turn- und Sporthalle der Liliencronschule Lägerdorf
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 22.11.2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf vom folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die außerschulische Benutzung der Mehrzweckhalle werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|--------------|
| a) für die Benutzung der Halle für nichtsportliche Veranstaltungen sowie für sportliche Veranstaltungen ortsfremder vereine und Verbände | je Stunde | 13,08 € |
| b) für die Benutzung der Halle durch örtliche Vereine und Verbände für Erwachsenensport | | gebührenfrei |
| c) für die Benutzung der Bühne der Halle durch örtliche Vereine und Verbände für den Erwachsenensport | | gebührenfrei |
| d) für die Benutzung der Halle durch örtliche Vereine und Verbände für den Jugendsport | | gebührenfrei |

Werden die Räume für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr die Hälfte des o.g. Betrages. Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet. Werden bei kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so beträgt die Benutzungsgebühr 15 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch in Höhe der sich aus den Sätzen 1 bis 3 errechneten Gebühr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Lägerdorf
-Der Bürgermeister-

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 11: Nutzungsentgelte für die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 32/2012 vor.

Herr Droßard schlägt vor, die in der Sitzungsvorlage genannten Nutzungsentgelte für das DRK und für den Shanty-Chor unverändert zu belassen. Von der AWO sollte für die Nutzung des Sitzungsraumes im Rathaus zurzeit kein Entgelt erhoben werden, da das Rathaus sich in einem baufälligen Zustand befindet. Auf Dauer sind jedoch alle Vereine und Verbände gleich zu behandeln.

Bürgermeister Sülau spricht sich ebenfalls dafür aus, die AWO finanziell nicht zu belasten. Er befürchtet, dass es ansonsten den Verband nicht mehr lange geben wird.

Herr Droßard möchte eine Lösung für die AWO finden. Er regt an, dass die Vorsitzende des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales abklärt, ob die AWO ihre monatliche Veranstaltung an einem anderen Ort durchführen kann. Er schlägt vor, mit dem Pastor über eine Nutzung des kirchlichen Gemeindesaals zu sprechen.

Herr Anders unterstützt diesen Vorschlag. Sollte die AWO den Sitzungsraum weiter nutzen müssen, sollte zumindest in 2013 kein Entgelt hierfür erhoben werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss**:

Die aktuellen Entgelte für die Nutzung von Räumlichkeiten in der Feuerwache durch das DRK und den Shanty-Chor werden nicht verändert.
Die AWO ist dabei zu unterstützen, in Lägerdorf eine andere Räumlichkeit für ihre monatliche Veranstaltung zu finden. Sollte die AWO den Sitzungsraum im Rathaus weiterhin nutzen müssen, wird hierfür zunächst im Haushaltsjahr 2013 kein Nutzungsentgelt erhoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 12: Erlass der 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lägerdorf vom 15.12.2000 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 28/2012 vor.
Der Gemeindevertretung wird folgender **Beschluss** empfohlen:

Es wird die nachstehende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lägerdorf erlassen:

**11. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Lägerdorf
vom 15.12.2000
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sowie des § 19a der Abwasserbeseitigungssatzung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt:

bei der Schmutzwasserbeseitigung

3,91 € je m³ Schmutzwasser;

bei der Niederschlagswasserbeseitigung

0,28 € je Quadratmeter überbauter und befestigter Grundstücksfläche.

Artikel II

Diese 11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

**Gemeinde Lägerdorf
Der Bürgermeister**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Es wird angeregt, mit dem Grundbesitzabgabenbescheid für 2013 darauf hinzuweisen, dass eine Veränderung der an die Regenwasserentwässerung angeschlossenen befestigten Flächen der Amtsverwaltung mitzuteilen ist.

Zu Pkt. 13. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2012

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr.33/2012 vor.

Die in der Drucks.-Nr. 33/2012 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Ifd. Nr. 1, 3 bis 10, 12, 14 bis 30, 32 bis 75, 77 bis 95 und 97 bis 122) werden gemäß § 82 GO zur Kenntnis genommen.

Die Eilentscheidungen zu den Ifd. Nr. 2, 11, 13, 31, 76 und 96 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 14: Weiterarbeit in der Region Itzehoe ab 2013

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 29/2012 vor.

Vorsitzender Pollex erläutert den Sachverhalt.

Der Gemeindevertretung wird folgender **Beschluss** empfohlen:

Die Gemeindevertretung beschließt, sich an einer Weiterarbeit in der Region Itzehoe ab 2013 unter den genannten finanziellen Bedingungen zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 15: Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Allen Ausschussmitgliedern liegt der Entwurf des 2. Nachtragshaushaltsplanes vor.

Herr Hatje erläutert, dass unter dem Konto 61100.4121000 noch nachträglich die vom Land gewährte Fehlbetragszuweisung in Höhe von 225.000 € als Einnahme veranschlagt werden muss.

Herr Anders spricht die gestrichenen Mittel in Höhe von 30.000 € für die Schulhofsanierung an. Laut Erläuterung zu dieser Veranschlagung sollte die Maßnahme bis nach der Fertigstellung der Bauarbeiten zur Erweiterung des Kindergartens verschoben werden. Aufgrund der bisher in den Fachausschüssen geführten Diskussionen spricht er sich dafür aus, mit der Maßnahme in dem Bereich des Schulhofes zu beginnen, der von der Kindergartenerweiterung nicht betroffen ist. Das neu gewählte Jugendparlament möchte sich ebenfalls mit der Neugestaltung des Schulhofes befassen.

Er beantragt unter diesem TOP, dass im Haushaltsplan 2013 für die Schulhofsanierung 30.000 € bereitgestellt werden. Zur Finanzierung sollen Spendenmittel der Firma Holcim in gleicher Höhe herangezogen werden.

Diesem Antrag stimmen die Finanzausschussmitglieder **einstimmig** zu.

Beschluss:

Ansonsten empfiehlt der Finanzausschuss der Gemeindevertretung, unter Berücksichtigung der Mehreinnahme für die Fehlbetragszuweisung die anliegende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lägerdorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2012 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

1. im Ergebnishaushalt der

Gesamtbetrag der Erträge	341.300	---	2.816.700	3.158.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	143.200	---	3.993.600	4.136.800
Jahresfehlbetrag	---	198.100	1.176.900	978.800

2 im Finanzhaushalt der

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	341.300	---	2.699.900	3.041.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	143.200	---	3.600.900	3.744.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	---	603.300	1.664.200	1.060.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	---	603.300	1.166.400	563.100

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 800.900 Euro auf 197.600 Euro.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

Lägerdorf, den _____

Bürgermeister

Zu Pkt. 16: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 einschl. Investitionsplanung

Allen Ausschussmitgliedern liegen der Entwurf des Haushaltsplanes 2013, der Vorbericht und die Mittelanmeldungen hierzu vor.

Herr Hatje verteilt eine Liste über die Haushaltsplanveränderungen aufgrund der bisherigen Ausschussberatungen.

Vorsitzender Pollex spricht im Rahmen der Haushaltsplanberatungen folgende Themen an:

- Die vom Umweltausschuss vorgeschlagene Beschaffung eines Buschhäckslers in Höhe von rd. 9.500 € für 2014 soll nicht in das Jahr 2013 vorgezogen werden.
- Die eingeplanten Mittel in Höhe von 1.000 € für einen Beamer für das Rathaus bleiben unverändert. Es wird in diesem Zusammenhang die Anschaffung eines Notebooks angesprochen. Vorsitzender Pollex verweist auf das bereits vorhandene Notebook des Bürgermeisters. Außerdem ist er der Auffassung, dass in jeder Fraktion zumindest eine Person ein Notebook besitzt, das für evtl. Präsentationen während der Fraktionssitzungen genutzt werden kann.
- Wie unter TOP 15 bereits beschlossen werden für die Schulhofsanierung in 2013 30.000 € eingeplant.
- Für eine Umstellung der vorhandenen Innen- und Hallenbeleuchtungen auf LED-Leuchten kann in 2013 eine 40 %-ige Förderung beantragt werden. Hierfür sind allerdings Kosten und Umfang durch einen Fachplaner zu ermitteln. Hierfür werden lt. Vorschlag des Umweltausschusses 5.000 € eingeplant.
Lt. Herrn Hatje wird in diesem Zusammenhang noch geprüft, ob es auch für Neuanlagen im Kindergartenbau Fördermittel gibt.
Herr Droßard bittet hinsichtlich des Kindergartenbaus mit dem Planer zu besprechen, dass in diesem nur LED-Beleuchtung installiert wird.

Herr Hatje bestätigt auf Nachfrage, dass aufgrund eines gestellten Förderantrages keine Verpflichtung zur Durchführung der Lampenumrüstung besteht. Sollten die Gesamtinvestitionskosten zu hoch werden, kann die Gemeinde auf die Durchführung der Maßnahme verzichten.

- Es werden die für die Drainagereparatur am oberen Sportplatz und die Herstellung eines Umkleideraumes für weibliche Schiedsrichter eingeplanten Mittel in Höhe von insgesamt 15.000 € angesprochen. Hierfür liegt noch kein schriftlicher Antrag des TSV Lägerdorf vor. Die Finanzausschussmitglieder sprechen sich deshalb dafür aus, die Veranschlagung dieser Mittel unter dem Konto 42401.5221000 mit einem Sperrvermerk zu versehen. Über diese Mittel darf nur nach sachlicher Prüfung eines Antrages des TSV Lägerdorf durch das Bauamt des Amtes und des Bauausschusses verfügt werden.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf ergeben sich folgende Veränderungen:

**Veränderungen zum Entwurf des Haushaltsplanes 2013
Gemeinde Lägerdorf**

Produkt-Kto.	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Differenz		
	Einnahmen Ergebnishaushalt					
28101.4148000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche	4.000	6.000	2.000		
53801.4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	398.000	391.000	-7.000		
53802.4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	45.700	39.400	-6.300		
	keine Veränderungen					
		Summe Veränderungen			-11.300	
	Ausgaben Ergebnishaushalt					
11112.5431000	Geschäftsaufwendungen	500	5.500	5.000		
28101.5318000	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke übrige Bereiche	3.100	5.100	2.000		
42401.5221000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Sportplatz	15.000	30.000	15.000		
55101.5221000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Kinderspielplätze	3.000	5.000	2.000		
61100.5372020	Amtsumlage	427.000	420.000	-7.000		
		Summe Veränderungen			17.000	
	Einnahmen Finanzhaushalt					
21301.6818000	Investitionszuwendungen von übrigen Bereichen	0	30.000	30.000		
61100.6927310	Kreditaufnahmen für Investitionen	753.000	702.000	-51.000		
		Summe Veränderungen			-21.000	
	Ausgaben Finanzhaushalt					
21301.7852190	Auszahlungen Sanierung Schulhof	0	30.000	30.000		
21301.7851210	Auszahlungen Erneuerung Fahrradunterstand Lilienronschule	0	10.000	10.000		
		Summe Veränderungen			40.000	

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2013 zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme**

Haushaltssatzung der Gemeinde Lägerdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2012 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.166.200 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.099.000 €
einem Jahresfehlbetrag	932.800 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.044.800 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.652.000 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	960.800 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.318.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	702.000 €
2. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	8,57 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000 € beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am xx.xx.xxxx erteilt.

Lägerdorf, den

-Bürgermeister-

Zu Pkt. 17: **Mitteilungen und Anfragen**

Bürgermeister Sülau berichtet, dass die schriftliche Ablehnung des Landes zur Ausweisung von Windenergieflächen jetzt vorliegt.

Die Firma Holcim wird durch verschiedene Gespräche mit den Ministerien versuchen, dass trotzdem noch Flächen hierfür ausgewiesen werden.

Das Schreiben des Landes wird dem Protokoll als **Anlage** beigefügt.



Schreiben Land



Kreis Steinburg
25. Nov. 2012
Amt

Eingegangen
am 29. Nov. 2012
Amt Breitenburg

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel
Amtsvorsteher
des Amtes Breitenburg
Osterholz 5
25524 Breitenburg

Abteilung Landesplanung

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 27.07.12
Mein Zeichen: StK 332
Meine Nachricht vom: 23.12.2010

d.d. Landrat des Kreises Steinburg

26.11.2012

Ulrich Tasch
ulrich.tasch@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-1732
Telefax: 0431 988-611-1732

nachrichtlich:
gem. anliegendem Verteiler

21. November 2012

Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 542)

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Lägerdorf

Planungsanzeige gemäß § 16 Abs. 1 LaPlaG vom 27. Juli 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Lägerdorf plant mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Windpark beiderseits der Autobahn 23“ im südwestlichen Gemeindegebiet nördlich der Autobahnanschlussstelle Lägerdorf beiderseits der Autobahn 23 sowie mit der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Windpark beiderseits der Autobahn 23“ im südwestlichen Gemeindegebiet nördlich der Autobahnanschlussstelle Lägerdorf beiderseits der Autobahn 23 die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks.

Dazu soll im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung einer Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 soll ein sonstiges Sondergebiet „Windpark“ festgesetzt werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung in der Fassung der Planungsanzeige gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz vom 27. Juli 2012 wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV.

Der Regionalplan für den Planungsraum IV (RegPI IV) weist gemäß Ziffer 5.8 Eignungsgebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen als Ziel der Raumordnung aus. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 17.12.2012 tritt die Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV in Kraft. Die Landesregierung hat die Teilfortschreibung der Regionalpläne bereits am 06.11.2012 beschlossen. Die darin vorgenommenen Festlegungen von Eignungsgebieten ersetzen die Festlegungen des RegPI IV. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist auf die Eignungsgebiete begrenzt. Außerhalb der Eignungsgebiete dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden.

Für die Geltungsbereiche der o.a. Bauleitplanung in der Gemeinde Lägerdorf sind weder im RegPI IV noch in der Teilfortschreibung des Regionalplanes Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Planinhalte kollidieren daher mit dem Ziel der Raumordnung, die Errichtung von Windkraftanlagen auf die ausgewiesenen Eignungsgebiete zu konzentrieren.

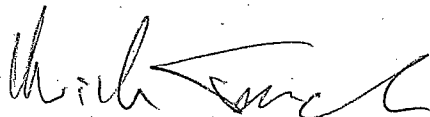
Der o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Lägerdorf und den damit verfolgten Planungsabsichten stehen daher Ziele der Raumordnung entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht weist darauf hin, dass – soweit die Flächenausweisungen nicht mit den Zielen der Landesplanung in Einklang zu bringen sind – keine Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes in Aussicht gestellt werden kann.

Eine Kopie dieser Stellungnahme für die Gemeinde Lägerdorf habe ich beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Tasch